

WR

WISSENSCHAFTSRAT

Leitfaden der
institutionellen Akkreditierung

Leitfaden der institutionellen Akkreditierung

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung	5
A.I. Aufgabenstellung des Akkreditierungsausschusses	5
A.II. Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	5
A.III. Verhältnis zur Akkreditierung von Studiengängen	6
B. Grundsätze der institutionellen Akkreditierung	7
B.I. Antragstellung.....	7
B.II. Verfahrensablauf	8
B.III. Verfahrensgrundsätze	10
B.IV. Ziele der Akkreditierung.....	11
B.V. Formen der Akkreditierung	12
B.VI. Prüfbereiche der Akkreditierung	13
B.VII. Kosten der Akkreditierung	15
C. Anlagen	17
C.I. Darstellung des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates	
C.II. Kriterien der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen	
C.III. Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichtes im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates	
C.IV. Basisdaten der Hochschule	

Der vorliegende Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen gibt den aktuellen Stand der Überlegungen im Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates wieder. Er wird im Verlauf der Akkreditierungstätigkeit des Ausschusses ständig zu überprüfen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen sein.

A. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung

A.I. Aufgabenstellung des Akkreditierungsausschusses

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituierte. Aufgabe des Akkreditierungsausschusses ist die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft. Hierzu zählen – unabhängig von der Finanzierung – sowohl private als auch kirchliche Hochschulen.

Die Begutachtung von Bildungseinrichtungen, die nicht unter das allgemeine Hochschulrecht fallen, gehört nicht zum Aufgabenbereich des Akkreditierungsausschusses.

Neben der Durchführung konkreter Akkreditierungsverfahren befasst sich der Akkreditierungsausschuss auch mit übergreifenden Fragen der institutionellen Akkreditierung. Hierzu gehören insbesondere die aufgabenbezogene Differenzierung des staatlichen Hochschulsystems und ihre Bedeutung für die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen sowie das Verhältnis zwischen institutioneller und Studiengang-Akkreditierung. Der Wissenschaftsrat sieht es als seine Aufgabe an, innovative Hochschulangebote zu unterstützen und den Ländern gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

A.II. Verhältnis zur staatlichen Anerkennung

Die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt ein Angebot an die Länder dar, die wissenschaftliche Qualität nichtstaatlicher Hochschulen begutachten zu lassen. Die institutionelle Akkreditierung bezieht sich vor allem auf die Prüfung wissenschaftlicher Qualitätsmaßstäbe in Lehre und Forschung; die Prüfung aller landesrechtlichen Anforderungen bleibt der staatlichen Anerkennung vorbehalten. Diese bildet auch die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Hochschule, die Ab-

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 201-228.

nahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass die Prüfung der wissenschaftlichen Qualität im Rahmen der institutionellen Akkreditierung grundsätzlich der endgültigen staatlichen Anerkennung einer Hochschule vorausgeht. Dies bedeutet für neu zu gründende Hochschulen, dass vor der staatlichen Anerkennung und Aufnahme des Studienbetriebs eine Akkreditierung auf der Basis von Konzepten erfolgt oder die staatliche Anerkennung mit der Auflage der institutionellen Akkreditierung befristet erteilt und die Akkreditierung zu einem späteren Zeitpunkt bei laufendem Studienbetrieb durchgeführt wird.

A.III. Verhältnis zur Akkreditierung von Studiengängen

Mit der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der Akkreditierung von Studiengängen durch Agenturen, die hierfür vom Akkreditierungsrat² zertifiziert sein müssen³, bestehen für nichtstaatliche Hochschulen zwei getrennte Systeme der Qualitätssicherung. In der Folge sind diese Hochschulen zunehmend gezwungen, sich innerhalb weniger Jahre unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren zu unterziehen. Dies bedeutet nicht nur einen hohen finanziellen Aufwand, sondern auch eine hohe Arbeitsbelastung der Hochschulangehörigen. Es sollte daher eine Doppelbelastung der Hochschulen durch mehrere Akkreditierungsverfahren gleichzeitig oder kurz hintereinander möglichst vermieden werden. Bereits vorliegende Studiengangsakkreditierungen durch den Akkreditierungsrat werden dementsprechend im Rahmen der institutionellen Akkreditierung zur Kenntnis genommen und in dem Bericht der Arbeitsgruppe entsprechend ausgewiesen. Soweit noch keine Akkreditierung der Studiengänge erfolgt ist, wird im Rahmen der institutionellen Akkreditierung eine Plausibilitätsprüfung der wissenschaftlichen Qualität der Studiengänge vorgenommen.

² Der Akkreditierungsrat wurde lt. Gesetz vom 15. Februar 2005 in die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ überführt. Folgende Agenturen sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu vergeben: AQAS, ASIIN, AHPGS, ACQUIN, FIBAA, ZEvA

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003)

B. Grundsätze der institutionellen Akkreditierung

B.I. Antragstellung

Anträge auf institutionelle Akkreditierung sind durch die Länder an den Wissenschaftsrat zu stellen. Der Wissenschaftsrat befasst sich ausschließlich mit der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft, die in Deutschland einen Rechtsstatus besitzen, der die Tätigkeit von Rechtsgeschäften ermöglicht; der Gerichtsstand muss in jedem Fall in Deutschland liegen. Vor der Antragstellung prüft die Hochschule anhand eines Fragenkataloges⁴, inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll mit einem Ziel- und Entwicklungsplan in einem Bericht der Hochschule zusammengefasst und beim zuständigen Ministerium eingereicht werden. Dieses stellt den Akkreditierungsantrag und leitet den Bericht nach Autorisierung in vierfacher Ausfertigung an den Wissenschaftsrat weiter. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass eine Akkreditierung nicht beantragt wird, wenn das Land gegenüber der Hochschule begründete Vorbehalte hat, die beispielsweise dazu führen würden, dass auch bei positiver Akkreditierungsentscheidung keine staatliche Anerkennung ausgesprochen würde.

Die Akkreditierungsanträge sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. September oder 1. November eines Jahres beim Wissenschaftsrat einzureichen. Die Antragsfristen sind auf die Sitzungstermine des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrates abgestimmt und sollen eine zeitnahe Durchführung der Verfahren ermöglichen. Der Akkreditierungsausschuss tritt jeweils im März, Juni, Oktober und Dezember eines Jahres zu Beratungen zusammen.

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung Informationsgespräche zur Erstellung des Selbstberichtes und zum Ablauf des Akkreditierungsverfahrens an. Darüber hinaus besteht für Initiatoren von Hochschulneugründungen die Möglichkeit zu einem informellen Beratungsgespräch mit Vertretern

⁴ Die aktuell gültige Fassung des Fragenkatalogs wird im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht; sie kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

des Akkreditierungsausschusses unter Beteiligung externer Fachexperten. Grundlage dieses Beratungsgespräches ist eine Kurzbeschreibung der Hochschule (Basisdaten) sowie die Beantwortung einer Kurzversion des Fragenkataloges zur Erstellung des Selbstberichtes.

B.II. Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Das Sitzland der Hochschule eröffnet das Verfahren durch Übersendung der Antragsunterlagen an den Wissenschaftsrat.
- Die Antragsunterlagen werden von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.
- Das Ergebnis der formalen Vorprüfung wird in einem Vermerk festgehalten und zusammen mit den Antragsunterlagen einem möglichst fachnahen Mitglied des Akkreditierungsausschusses zur weiteren Prüfung übergeben.
- Alle Anträge werden nach der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle und ein Ausschussmitglied im Akkreditierungsausschuss beraten. Die Mitglieder des Akkreditierungsausschusses erhalten hierzu die Basisdaten der zu akkreditierenden Hochschule. Das Ausschussmitglied, das an der Vorprüfung beteiligt war, übernimmt in den Beratungen des Akkreditierungsausschusses die Funktion eines Berichterstatters.
- Im Rahmen der Beratungen des Akkreditierungsausschusses über die Akkreditierungsanträge werden die jeweiligen Landesvertreter angehört. Der Akkreditierungsausschuss entscheidet über die Beratungsfähigkeit des Antrages und das weitere Vorgehen.
- Bei Anträgen, in denen sich konzeptionelle, strukturelle, finanzielle oder hochschulpolitische Probleme abzeichnen, erfolgt zunächst ein Vorgespräch mit den führenden Vertretern der Hochschule. Hieran sind mindestens zwei Mitglieder des Akkreditierungsausschusses und gegebenenfalls weitere Sachverständige zu beteiligen. Der Akkreditierungsausschuss berät anschließend darüber, ob das Verfahren fortgeführt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird. Sollte der Akkreditierungsausschuss eine Fortführung des Verfahrens für nicht vertretbar erachten,

berichtet er hierüber dem Wissenschaftsrat. Dieser entscheidet, ob der Antrag abgelehnt oder das Verfahren fortgeführt wird.

- Ist die Beratungsfähigkeit des Antrags gegeben, setzt der Akkreditierungsausschuss eine Arbeitsgruppe ein, deren Mitglieder auf die Leistungsbereiche und das Profil der Hochschule ausgerichtet sind. Die Hochschule wird gebeten, die Antragsunterlagen gegebenenfalls zu ergänzen und in entsprechender Anzahl⁵ bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Die eingesetzte Arbeitsgruppe prüft den Bericht der zu akkreditierenden Hochschule durch eine Begehung vor Ort. Dieser Ortsbesuch beinhaltet Anhörungen und Befragungen des Trägers und der Leitung, der Mitglieder der Hochschule sowie der Vertreter des Landes. Je nach Größe und fachlicher Breite der zu akkreditierenden Hochschule nimmt er ein bis zwei Tage in Anspruch.
- Die Arbeitsgruppe leitet ihr fachliches Votum in Form eines Bewertungsberichtes an den Akkreditierungsausschuss weiter, der eine Stellungnahme für die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates vorbereitet. Der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe kann dabei durch den Akkreditierungsausschuss und den Wissenschaftsrat nicht mehr verändert werden (vgl. B.III. Verfahrensgrundsätze: Trennung von fachlicher Begutachtung und Empfehlung).
- Der Wissenschaftsrat berät die Stellungnahme in der Wissenschaftlichen sowie Verwaltungskommission und entscheidet in der Vollversammlung über die Akkreditierung der Hochschule. Wird der vom Akkreditierungsausschuss vorgelegte Entwurf der Stellungnahme in der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates nicht akzeptiert, ist der Entwurf im Lichte der Diskussion in der Wissenschaftlichen Kommission zu überarbeiten und in dieser Form der Verwaltungskommission und nach Einarbeitung der Beratungsergebnisse der Verwaltungskommission der Vollversammlung des Wissenschaftsrates vorzulegen.
- Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Akkreditierung der Hochschule sowie der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe werden, unabhängig vom Ergebnis der Akkreditierungsentscheidung, nach der Verabschiedung im Wissenschaftsrat veröffentlicht.

⁵ Je nach Größe der Arbeitsgruppe ist die Vorlage von 10 bis 20 Exemplaren erforderlich.

- Im Falle negativer Akkreditierungsentscheidungen kann der Wissenschaftsrat Ausschlussfristen für die erneute Antragstellung festlegen. Dies gilt insbesondere für Akkreditierungsanträge, die sich nicht allein auf Konzepte stützen.

Sollte das Akkreditierungsverfahren durch Rücknahme des Antrages durch das Land abgebrochen werden, erfolgt keine Veröffentlichung des Bewertungsberichtes der Arbeitsgruppe; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Das Land wird entsprechend informiert. Ungeachtet des Zeitpunktes eines möglichen Verfahrensabbruches, d.h. nach Eröffnung des Verfahrens bis zur Verabschiedung der Stellungnahme in der Vollversammlung, gibt der Wissenschaftsrat zudem in einer standardisierten Pressenotiz die Rücknahme des Antrags bekannt.

B.III. Verfahrensgrundsätze

Die Erfahrungen des Akkreditierungsausschusses haben gezeigt, dass folgenden Verfahrensgrundsätzen besondere Bedeutung beizumessen ist:

Transparenz: Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich der Namen der Gutachter müssen zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens allen Beteiligten bekannt sein. Der zu akkreditierenden Hochschule wird bei Bedarf ein Informationsgespräch angeboten.

Partizipation: Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit wie möglich die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Vertreter des Landes als Antragsteller. Sie sind an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mit Gaststatus vertreten, der allerdings eine Teilnahme an internen Beratungen der Arbeitsgruppe und des Akkreditierungsausschusses ausschließt.

Akzeptanz: Die institutionelle Akkreditierung soll für alle Beteiligten ein angemessenes und faires Verfahren gewährleisten. Hierzu zählt, dass insbesondere auf mögliche Befangenheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe zu achten ist; die zu akkreditierende Hochschule muss die Gelegenheit haben, eine mögliche Befangenheit eines

Gutachters geltend zu machen. Dazu gehört weiterhin, dass die Darstellung der Fakten (Ausgangslage des Bewertungsberichts) von der zu akkreditierenden Hochschule geprüft und akzeptiert und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert wird. Dem Sitzland wird der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Stellungnahme und Gelegenheit zur Anhörung vorgelegt, bevor der Akkreditierungsausschuss die Empfehlung für die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates ausspricht.

Trennung von fachlicher Begutachtung und Empfehlung (Zweistufigkeit des Verfahrens): Die Ergebnisse des Bewertungsberichtes können nach Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe nicht mehr verändert werden. Der Bewertungsbericht enthält keine Empfehlung für die Akkreditierungsentscheidung. Diese wird vom Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitsgruppe und ggf. unter Berücksichtigung übergreifender und vergleichender Gesichtspunkte erarbeitet.

Vertraulichkeit: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Akkreditierungsausschusses verpflichten sich, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln. Die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates sowie der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe werden veröffentlicht. Der zu akkreditierenden Hochschule wird dabei ein Mitspracherecht hinsichtlich der Detailliertheit der Angaben zur Finanzierung eingeräumt.

Belastung der zu akkreditierenden Hochschule: Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die den Hochschulen durch die institutionelle Akkreditierung entstehen, sind hoch. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, sollte das Verfahren zeitnah begonnen und in angemessen kurzer Frist zu einer Akkreditierungsentscheidung geführt werden. Dies setzt jedoch eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule voraus.

B.IV. Ziele der Akkreditierung

Bei der institutionellen Akkreditierung handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen

in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel der institutionellen Akkreditierung ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Arbeitgeber als Abnehmer der Absolventen. Damit liefert die Akkreditierung einen wichtigen Beitrag zur Qualitätskultur und Qualitätssteigerung, die im Zuge der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Hochschulen eine Schlüsselrolle einnehmen.

Die institutionelle Akkreditierung dient der Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsangebote. Sie trägt damit zu einer fairen Gestaltung des Wettbewerbs zwischen den privaten sowie zwischen privaten und staatlichen Hochschulen bei. Durch die Verleihung eines Gütesiegels auch für neuartige Hochschulangebote und -strukturen, die im staatlichen Hochschulsystem nicht realisierbar sind, fördert die institutionelle Akkreditierung zudem hochschulpolitische Innovationen.

B.V. Formen der Akkreditierung

Zu unterscheiden sind zwei Formen der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen:

- Die eine Form der Akkreditierung bezieht sich auf zu gründende und neu gegründete Hochschulen, die erstmalig ein Akkreditierungsverfahren durchführen lassen wollen. In diesem Falle erfolgt eine umfassende Prüfung der für den Hochschulbetrieb vorgelegten Konzeptionen und der für ihre Umsetzung vorgesehenen Ressourcen.
- Die andere Form der Akkreditierung bezieht sich auf Hochschulen, die bereits tätig sind. Im Gegensatz zu der erstgenannten Form stehen hier die erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung im Vordergrund.

In beiden Fällen erfolgt die Akkreditierung befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Dauer der zeitlichen Befristung ist von verschiedenen Voraussetzungen,

nicht zuletzt von der Qualität der Hochschule abhängig. So erfolgt bei zu gründenden oder neu gegründeten Einrichtungen grundsätzlich eine Vorläufige Akkreditierung mit einer Befristung auf fünf Jahre. Für bestehende Einrichtungen ist dagegen eine Akkreditierung bis zu zehn Jahren möglich.

B.VI. Prüfbereiche der Akkreditierung

Für die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen legt der Wissenschaftsrat folgende Prüfbereiche zugrunde:

1. Leitbild und Profil
2. Strategie
3. Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung
4. Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende
5. Leistungsbereich Forschung
6. Personelle und sächliche Ausstattung
7. Finanzierung
8. Qualitätskontrolle und Qualitätsentwicklung

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat Kriterien formuliert, die in Anlage C.II. aufgeführt sind.⁶ Die in den Kriterien formulierten Anforderungen an die Leistungen und Merkmale der Hochschule sind jeweils im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Nicht alle Kriterien sind für jede Hochschule von (gleicher) Bedeutung. Ausschlaggebend für die Auswahl und Gewichtung der Kriterien sind das Leitbild der Hochschule und die darin formulierten Aufgaben und Ziele sowie deren Umsetzung. So sind für eine Hochschule mit internationaler Ausrichtung und ausgeprägter Forschungsorientierung in Natur- und Ingenieurwissenschaften andere Kriterien heranzuziehen und zu gewichten als für eine Hochschule, die im kirchlichen Auftrag für soziale und pädagogische Berufe ausbildet. Zu prüfen ist zum einen, ob das Leitbild schlüssig abgeleitet ist und anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entspricht.

⁶ Die aktuell gültigen Kriterien der institutionellen Akkreditierung werden im Netz als Volltext (www.wissenschaftsrat.de) veröffentlicht; sie können aber auch bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates per E-Mail (post@wissenschaftsrat.de) angefordert werden.

Zum anderen muss die Hochschule nachweisen, dass sie über die notwendigen Ressourcen und Strategien verfügt, um die selbst gesetzten Ziele auch erreichen zu können. Die institutionelle Akkreditierung stellt stets eine Einzelfallbetrachtung dar, die – wie bei jedem Peer-Review - wesentlich auf den Erfahrungen und dem Fachwissen der Peers beruht.

Um Chancen für Innovationen zu eröffnen, verzichtet der Wissenschaftsrat in seinen Kriterien auf eine Festlegung auf bestimmte Hochschultypen. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die aufgabenbezogene Differenzierung des Hochschulsystems den Leistungsprofilen nichtstaatlicher Hochschulen oftmals nicht gerecht wird. Mit der Fokussierung auf das Leitbild und die selbst gesetzten Aufgaben und Ziele soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch Einrichtungen als Hochschulen zu akkreditieren, die nicht in das Schema „Universitäten auf der einen und Fachhochschulen auf der anderen Seite“ einzuordnen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Hochschule die Anforderungen des jeweiligen Landeshochschulrechts erfüllt.

Der Wissenschaftsrat orientiert sich bei der institutionellen Akkreditierung von Hochschulen als Universitäten oder als Hochschulen mit universitärem Anspruch an der gegenwärtigen Rechtslage, wonach insbesondere die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu den Aufgaben der Universitäten zählen. Er schließt jedoch nicht aus, dass aufgrund der divergierenden Ansprüche und Erwartungen, die an die Universitäten gestellt werden, wie auch aufgrund interner Differenzierungen im Hochschulsystem sich neue Hochschulformen herausbilden, die Teile der Aufgaben der Universitäten übernehmen. Mit der Orientierung an dem Leitbild der Hochschulen ist die institutionelle Akkreditierung für künftige Entwicklungen im Hochschulsystem offen.

Zusätzlich zu den Kriterien der genannten acht Prüfbereiche kann auf Bitten des Landes die Prüfung weiterer qualitativer Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Landeshochschulgesetzen ergeben, in die institutionelle Akkreditierung einbezogen werden. Die Länder sind gehalten, bei Bedarf die entscheidenden Aspekte präzise zu

benennen und den Akkreditierungsantrag mit einem entsprechenden Prüfauftrag zu verbinden.

B.VII. Kosten der Akkreditierung

Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens sind von der zu akkreditierenden Hochschule zu tragen.⁷ Die Kostenrechnung muss dabei so gestaltet werden, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen.⁸ Das Verfahren ist mit der Antragstellung eröffnet. Dementsprechend werden auch die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit der Vorprüfung entstehen, in Rechnung gestellt.

Nach den Erfahrungswerten des Akkreditierungsausschusses sind je nach Größe der Hochschule und Aufwand der Beratungen Kosten in Höhe von 18.000 bis 28.000 Euro zu veranschlagen.

⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Köln 2001, Bd. I, S. 224.

⁸ Voraussetzung für die Reisekostenerstattung der beteiligten Bundes- und Landesvertreter ist, dass die Erstattung gemäß dem Nordrhein-Westfälischen Reisekostengesetz erfolgt.

C. Anlagen

C.I. Darstellung des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates

C.II. Kriterien der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen

C.III. Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichtes im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates

C.IV. Basisdaten der Hochschule

C.I.
Darstellung des Akkreditierungsverfahrens

Akkreditierungsverfahren des Wissenschaftsrates



- beruft Mitglieder des Akkreditierungsausschusses
- überwacht Arbeit des Akkreditierungsausschusses
- entscheidet über Akkreditierung

- legt Akkreditierungsempfehlungen zur Beschlussfassung vor
- berichtet über die laufenden Tätigkeiten

B. Akkreditierungsausschuss

(Mitglieder des Wissenschaftsrates sowie weitere externe Sachverständige)

- wird nach Antrag auf Akkreditierung durch das Sitzland tätig
- prüft Anträge auf Beratungsfähigkeit
- stellt Arbeitsgruppen zusammen
- bereitet Empfehlung für Akkreditierungsentscheidung vor

A.I. Arbeitsgruppe	A.II. Arbeitsgruppe	A.III. Arbeitsgruppe	A.IV. Arbeitsgruppe
<ul style="list-style-type: none">• führt gutachterliche Tätigkeit durch (Ortsbesuch)• erarbeitet fachliches Votum und erstellt Abschlussbericht	<ul style="list-style-type: none">• ...• ...	<ul style="list-style-type: none">• ...• ...	<ul style="list-style-type: none">• ...• ...

C.II.

**Kriterien der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher
Hochschulen**

**Kriterien der institutionellen Akkreditierung
nichtstaatlicher Hochschulen**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	2
I. Prüfbereich Leitbild und Profil	2
II. Prüfbereich Strategie	3
III. Prüfbereich Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	3
IV. Prüfbereich Studium und Lehre sowie Service für Studierende	3
V. Prüfbereich Forschung.....	4
VI. Prüfbereich Ausstattung.....	5
VII. Prüfbereich Finanzierung	6
VIII. Prüfbereich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	7

Vorbemerkung

Eine institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat basiert auf einer Überprüfung der im Folgenden festgelegten Kriterien. Die in den Kriterien formulierten Anforderungen an die Leistungen und Merkmale der Hochschule sind jeweils im Gesamtzusammenhang zu würdigen. Nicht alle Kriterien sind für jede Hochschule von (gleicher) Bedeutung. Ausschlaggebend für die Auswahl und Gewichtung der Kriterien sind das Leitbild der Hochschule und die darin formulierten Aufgaben und Ziele sowie deren Umsetzung.

Die institutionelle Akkreditierung setzt voraus, dass die Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes⁹ und der entsprechenden Landeshochschulgesetze für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen erfüllt sind. Bei neu gegründeten Hochschulen, die noch nicht staatlich anerkannt sind, erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der gesetzlichen Vorgaben. Dazu zählen Vorgaben für die Zahl und Zielsetzung der Studiengänge sowie die Zugangsvoraussetzungen und die Einstellungsvoraussetzungen der hauptberuflich Lehrenden.

I. Prüfbereich Leitbild und Profil

1. Die Hochschule verfügt über ein Leitbild oder eine vergleichbare Darstellung, in der Aufgaben und Ziele sowie Selbstverständnis der Einrichtung klar formuliert sind. Insbesondere sollte das Leitbild Aussagen zu der Schwerpunktsetzung des Leistungsangebotes und den Adressaten der Hochschule treffen sowie die Vision und die angestrebte Positionierung im Hochschulsystem verdeutlichen.
2. Das Leitbild der Hochschule entspricht wissenschaftlichen Maßstäben. Es ist von der Hochschule verabschiedet worden, öffentlich zugänglich und wird von den Hochschulangehörigen umgesetzt.

⁹ Insbesondere § 70 HRG Abs. (1)

II. Prüfbereich Strategie

1. Die Hochschule verfügt über eine realistische und angemessene Strategie zur Erreichung der durch das Leitbild vorgegebenen Ziele.
2. Die Hochschule setzt systematisch wirksame Evaluationsverfahren für die vorgesehenen Leistungsbereiche zur Überprüfung der Zielerreichung ein (vgl. Prüfbereich Qualitätssicherung).
3. Die Hochschule weist der strategischen Planung und Evaluation ausreichende Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu.

III. Prüfbereich Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung

1. Die Entscheidungskompetenzen, –verantwortlichkeiten und –prozesse sind eindeutig geregelt und in der Grundordnung, Satzung oder Ähnlichem verankert.
2. Organisationsform und Leitungsstruktur sind den Aufgaben und Zielen der Hochschule angemessen und gewährleisten die Freiheit von Lehre und Forschung.

IV. Prüfbereich Studium und Lehre sowie Service für Studierende

Die Begutachtung des Studienangebotes im Rahmen der institutionellen Akkreditierung ist nicht mit einer Studiengangskkreditierung gleichzusetzen. Die einzelnen Studiengänge werden lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, deren Ergebnis in die Gesamtbegutachtung der Hochschule einfließt. Sie richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Die Studienziele und Lehrinhalte der angebotenen Studienprogramme sind mit dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule konsistent.

2. Die Lehrinhalte der angebotenen Studienprogramme decken die wichtigsten Aspekte des jeweiligen Fachgebietes ab und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
3. Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind eindeutig geregelt und den Studienbewerbern zugänglich.
4. Die Hochschule verfügt über ein überzeugendes Konzept für Bachelor- und Masterstudiengänge.
5. Die Betreuungsverhältnisse von Lehrenden/Professoren zu Studierenden sind den Ausbildungszielen der Hochschule angemessen.
6. Die Hochschule bietet den Studierenden professionelle Serviceleistungen hinsichtlich Zulassung, internationalen Angelegenheiten, Studien- und Berufsberatung sowie sozialen Angelegenheiten.
7. Fernstudienangebote, E-Learning-Angebote sowie Abend- und Wochenendkurse besitzen den gleichen akademischen Standard wie Präsenzstudienangebote. Die Studierenden haben unmittelbaren Zugang zu den studiumsrelevanten Ressourcen. Gewährleistet ist insbesondere geeignete Unterstützung in der Informations- und Literaturversorgung durch Online-Recherchemöglichkeiten.

V. Prüfbereich Forschung

1. Die Forschungsleistungen entsprechen quantitativ und qualitativ den national und international anerkannten Standards in den jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen sowie der strategischen Planung und dem Leitbild der Hochschule. Von besonderer Bedeutung sind folgende Indikatoren der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit der Hochschule: Forschungsergebnisse, Publikationen, Zitationen, Promotionen, eingeworbene Drittmittel, Forschungs Kooperationen und Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher

Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien.

2. Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen lassen adäquate Forschungsleistungen zu:
 - die Lehrverpflichtungen müssen so gestaltet sein, dass Freiräume für die Forschung bestehen,
 - die Hochschule muss Drittmittel einwerben und Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen eingehen können.
3. Hochschulen, zu deren Zielen und Aufgaben die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört, müssen über geeignete Instrumente zur Förderung von Doktoranden und Post-Doktoranden verfügen.

VI. Prüfbereich Ausstattung

Sächliche Ausstattung

1. Die Hochschule verfügt über eine adäquate räumliche und sächliche Ausstattung, um ihre Ziele gemäß dem Leitbild und der strategischen Planung erreichen zu können.
2. Die Ausstattung mit Geräten (z.B. Labore) und Medien (Computer, Rechnerkapazitäten und Netzzugänge) entspricht dem Stand der Technik.
3. Die Hochschule verfügt über quantitativ und qualitativ angemessene Ressourcen zur Informations- und Literaturversorgung:
 - Insbesondere Hochschulen, zu deren Aufgaben und Zielen forschungsorientierte Studienprogramme oder die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zählen, müssen über Bibliotheken mit relevanter Forschungsliteratur und aktuellen Fachzeitschriften zum Stand der Forschung verfügen.

- Die Hochschule ist Mitglied in Verbundsystemen oder in anderen geeigneten Kooperationen und Netzwerken, um ihre Informations- und Literaturversorgung zu unterstützen und zu ergänzen.
4. Ist die Hochschule auf externe Ressourcen angewiesen (z.B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Bibliothek), muss der Zugang zu diesen Ressourcen rechtlich abgesichert gewährleistet sein.

Personelle Ausstattung

5. Die Hochschule verfügt über eine adäquate personelle Ausstattung. Insbesondere Qualifikation, Zahl und Leistung des wissenschaftlichen Personals müssen dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule entsprechen.
6. Die Lehre muss überwiegend von hauptberuflich an der Institution Lehrenden getragen werden.
7. Berufung und Auswahl des wissenschaftlichen Personals folgen einem geregelten Verfahren. Die Hochschule legt die Einstellungskriterien für das wissenschaftliche Personal offen.
8. Stellenausstattung und Aufgabenverteilung in der Hochschule sind transparent und nachvollziehbar. Lehrbeauftragte sind angemessen in die Lehrorganisation und die Evaluationsprozesse der Hochschule eingebunden.

VII. Prüfbereich Finanzierung

1. Die Hochschule verfügt über ein tragfähiges Finanzierungskonzept, das die Umsetzung ihrer Ziele gewährleistet. Nachzuweisen ist insbesondere, dass die Hochschule über finanzielle Voraussetzungen zum Betrieb ihrer Einrichtung verfügt, die den Studierenden einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums ermöglichen. Hierzu ist entweder eine Bürgschaft beim Land nachzuweisen oder

eine entsprechende schriftliche Garantieerklärung des Trägers der Hochschule gegenüber dem Land vorzulegen.

2. Unabhängig von der Frage der Sicherung des Studienbetriebs und der ordnungsgemäßen Studienabschlüsse muss das Finanzierungskonzept dem Hochschultyp angemessene Forschungsaktivitäten erlauben.
3. Die für die Durchführung der Studienprogramme erforderliche Personalausstattung ist für den Zeitraum der Akkreditierung gewährleistet.

VIII. Prüfbereich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

1. Die Hochschule verfügt über geeignete Verfahren der internen und externen Qualitätssicherung. Hierzu zählen insbesondere Evaluationsverfahren
 - für die Leistungsbereiche Lehre und Studium und Forschung,
 - zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung interner Ablaufprozesse sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.
2. Die Hochschule verfügt über geeignete Steuerungsverfahren zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und Qualitätsentwicklung.
3. Die Hochschule verfügt über ein internes Prüfsystem, das die Gleichwertigkeit der Abschlüsse mit staatlichen Hochschulen sicherstellt.

C.III.

Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichtes im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates

Fragenkatalog zur Erstellung eines Selbstberichtes im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrates

Erläuterung zum Fragenkatalog

Im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat soll im ersten Schritt die betreffende Hochschule selbst prüfen, inwieweit sie in ihren Leistungsbereichen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Hierzu dient der vorliegende Fragenkatalog des Ausschusses. Das Ergebnis der Selbstprüfung soll in einem umfassenden und konsistenten Selbstbericht dargestellt werden. Der Selbstbericht soll dabei 150 Seiten nicht überschreiten. Anlagen sollen nur als Ergänzungen zu dargestellten Sachverhalten beigefügt werden und ersetzen eine Darstellung im Bericht nicht.

1. Fragen zum Leitbild und Profil:

Ein Ziel- und Entwicklungsplan sollte einleitend die Konzeption der Hochschule vorstellen. Dazu gehören Leitbild und Profil (im Verhältnis zu entsprechenden anderen Hochschulen) sowie die vorgesehenen Leistungsbereiche. Bei neuen und neu zu gründenden Hochschulen sollte der Zeitrahmen mit den einzelnen Aufbausritten der angestrebten Leistungsbereiche dargestellt werden. Bestehende Hochschulen sollten ebenfalls ihre Entwicklungsplanungen darstellen.

- 1.1 Worin bestehen Leitbild und Profil der Hochschule?
- 1.2 Über welche Strategien zur Erreichung der durch das Leitbild vorgegebenen Ziele verfügt die Hochschule?
- 1.3 In welcher Form werden Evaluationsverfahren zur Überprüfung der Zielerreichung in den Leistungsbereichen eingesetzt?
- 1.4 Welche Leistungsbereiche (Studiengänge, Forschung) werden bislang angeboten, welche sind zukünftig vorgesehen?
- 1.5 Welche Zielgruppen sollen mit dem Leistungsangebot der Hochschule angesprochen werden?

- 1.6 Welche Eigenarten weist die Hochschule gegenüber anderen deutschen oder ausländischen auf? In welchen Bereichen ist ihr Angebot vergleichbar mit dem anderer Hochschulen?
- 1.7 In welchen Schritten sollen die Leistungsbereiche aufgebaut werden (Darstellung mindestens über einen Zyklus der Studiengänge)? Wie stellt sich die bisherige Entwicklung der Hochschule und in einzelnen Fachbereichen dar?

2. Fragen zur Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung:

Ein weiteres Kapitel sollte die Gliederung der Einrichtung bezüglich ihrer fachlichen/disziplinären Struktur und bezüglich ihrer Leitungs- und Entscheidungsstrukturen behandeln. Hierbei gilt es, ein Bild von der Arbeitsorganisation der Fächer und ihrer Vernetzung zu gewinnen. Zudem sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Wissenschaftler mit Blick auf die Gewährleistung verschiedener wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen von Interesse.

- 2.1 In welcher Trägerschaft liegt die Hochschule?
- 2.2 Hat ein weiteres Unternehmen Anteile an der Trägergesellschaft?
- 2.3 Welche rechtlichen/finanziellen Abhängigkeiten ergeben sich hieraus?
- 2.4 Welchen Rechtsstatus hat die Hochschule? Ermöglicht er die selbständige Tätigkeit von Rechtsgeschäften?
- 2.5 Liegt der Gerichtsstand in Deutschland?
- 2.6 Wie gestaltet sich die fachliche/disziplinäre Struktur der Hochschule?
- 2.7 Wie sind die Leistungsbereiche (Lehre und Forschung) miteinander verknüpft?
- 2.8 Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Hochschulangehörigen an der Gestaltung von Forschung und Lehre?
- 2.9 Wie sind die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen der Hochschule gestaltet?
- 2.10 Welche Aufgaben und Kompetenzen besitzen die Leitungsorgane und Gremien?
- 2.11 Wie gestalten sich die internen Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe?
- 2.12 Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Hochschulangehörigen an internen Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen?
- 2.13 Wie wird die interne Mittelverteilung gestaltet? Gibt es eine leistungsbezogene Mittelvergabe? Welche anderen Formen der Anreizsteuerung bestehen?

3. Fragen zu den Leistungsbereichen:

Um die Plausibilität des inhaltlichen Konzepts, seine Breite und Tiefe sowie das wissenschaftliche Niveau einschätzen zu können, sollte eine ausführliche Beschreibung der (geplanten) Leistungsbereiche gegeben werden. Informationen zu Studienplänen, Forschungsbereichen, der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs sowie zu Serviceleistungen für Studierende gehören dazu.

3.1. Studium und Lehre

- 3.1.1 Wie gestalten sich die Curricula (allgemeine Ziele und konzeptionelle Schwerpunkte, Modularisierung, Vergabe von Credit Points)?
- 3.1.2 Wer ist zuständig für die Aktualisierung der Curricula?
- 3.1.3 Welche Fähigkeiten und Kompetenzen soll das Studium vermitteln?
- 3.1.4 Welchen Stellenwert hat der Praxisbezug für die angebotenen Studiengänge?
- 3.1.5 Wie sind Übergänge zu und aus staatlichen Hochschulen gesichert (Studienplatzwechsel, ECTS etc.)?
- 3.1.6 Sind die Abschlüsse international anschlussfähig?
- 3.1.7 Welche Elemente der Internationalität weisen die Studiengänge auf?
- 3.1.8 Falls die Studiengänge noch nicht auf BA/MA umgestellt sind, bis wann soll dies erfolgen?
- 3.1.9 Welche Leistungen erhält der Nutzer für seine Studiengebühren?
- 3.1.10 Welche Zugangsvoraussetzungen gelten für die Studierenden?
- 3.1.11 Welche Kriterien gibt es für die Studierendenauswahl und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?
- 3.1.12 Wie wird die Studienplatzzielzahl bestimmt (personalbezogen oder flächenbezogen)?
- 3.1.13 Welche Studienplatzzielzahl ist für die einzelnen Studiengänge vorgesehen (Ist-Zustand und Ausbauziel)?
- 3.1.14 Wie stellt sich die Betreuungsrelation (Professuren zu Studierenden) in den einzelnen Studiengängen gemessen in Vollzeitäquivalenten dar?
- 3.1.15 Aus welchen Ländern stammen Bewerber und Studierende?
- 3.1.16 Welche Möglichkeiten der Stipendienvergabe bestehen in welchem Umfang?

- 3.1.17 Geben Sie die Zahl der Studienabbrecher in den letzten drei Jahren an (differenziert nach Studiengängen oder Fachbereichen).
- 3.1.18 Für neue und neu zu gründende Hochschulen: Wurden Marktanalysen zu den angebotenen/geplanten Studiengängen vorgenommen?
- 3.1.19 Welche Serviceleistungen werden für Studierende angeboten?
- 3.1.20 Welche Strategie zur Rekrutierung von Studierenden wird verfolgt?
- 3.1.21 In welchem Umfang und in welchen Bereichen sind Weiterbildungsangebote vorgesehen?
- 3.1.22 Welche Rückbezüge auf grundständige Lehre und Forschung haben die Weiterbildungsangebote?

- 3.2 Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - 3.2.1 Welche Forschungsschwerpunkte bestehen gegenwärtig an der Hochschule? Welche Forschungsschwerpunkte sollen in welchem Umfang aufgebaut werden?
 - 3.2.2 Wie und in welchem Umfang wird Forschung in das grundständige Studium integriert?
 - 3.2.3 Welche Konzepte und Instrumente zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gibt es?
 - 3.2.4 Bestehen Kooperationsbeziehungen zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen?
 - 3.2.5 Welche hochschulinternen Maßnahmen und Anreizsysteme gibt es zur Förderung der Forschung (leistungsabhängige Mittelvergabe, Deputatsermäßigung etc.)?

4. Fragen zur Ausstattung:

Die Beschreibung der Ausstattung soll verdeutlichen, dass die Leistungsbereiche in angemessener Form realisierbar sind (im Sinne einer Kohärenz von gesetzten Zielen und bereitgestellten Ressourcen/vorgesehenen Prozessen). In einem Personalkonzept sollte die (geplante) qualitative und quantitative personelle Ausstattung der Hochschule detailliert beschrieben werden.

4.1 Sächliche Ausstattung

4.1.1 Über welche räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule?

4.1.2 Über welche Bibliotheks- und Medienausstattung verfügt die Hochschule?
Welche Bibliotheks- und Medienausstattung ist geplant?

- Art (Freihand/Magazin)
- Öffnungszeiten (während der Vorlesungszeit, in der vorlesungsfreien Zeit)
- Buchbestand, getrennt nach Monographien und Zeitschriften
- Bestand elektronischer Medien
- Zahl der abonnierten Fachzeitschriften
- Entwicklung des Anschaffungsbudgets
- Personal
- Lese- und Arbeitsplätze
- technische Ausstattung (Ausleih-, Katalogsystem; Nutzungsmöglichkeiten elektronischer Dienste, Anbindung an Katalog- und Informationssysteme)
- Welche Nutzungsmöglichkeiten bestehen für Studierende in Präsenz- und Fernstudiengängen?

4.1.3 Welche Labor- und Geräteausstattung ist vorgesehen?

- Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze
- Aufstellung der Recherausstattung (getrennt nach Hard- und Software)
- zusätzliche Geräteausstattung

4.1.4 Bitte spezifizieren Sie die Rechner, Geräte, Labore und sonstige Einrichtungen, die zu Forschungszwecken genutzt werden.

4.2 Personelle Ausstattung

4.2.1 Übersicht zur Zusammensetzung des Lehrkörpers:

- Wie viele Stellen wissenschaftliches Personal sind in welchem Status (akademischen Grad) eingerichtet bzw. vorgesehen?
- In welche Bereiche sind sie strukturell (Fächer/Studiengänge/ Forschung/Weiterbildung) eingebunden?
- Welche Denomination/Stellenbezeichnung haben sie?

4.2.2 Welche Zeitkontingente/Deputate (Professuren) sind für welche Aufgaben vorgesehen?

4.2.3 Welche Einstellungsvoraussetzungen bestehen für die Professoren?

4.2.4 Welche Laufzeiten beinhalten die Verträge der Professoren?

4.2.5 Wie sind die Berufungsverfahren gestaltet? Wer entscheidet über Denomination und Besetzung der Lehrstühle?

- 4.2.6 Welche konzeptionellen Schwerpunkte werden in den Berufungen hinsichtlich des Profils der Hochschule gesetzt (z.B. Anwendungsorientierung / Forschungsorientierung)?
- 4.2.7 Erhalten die Professoren Forschungs-/Praxisfreisemester? Wenn ja, in welchem Umfang?
- 4.2.8 In welchem Umfang werden Lehraufträge vergeben?
- 4.2.9 Wie viele Stellen nichtwissenschaftliches Personal sind vorgesehen bzw. besetzt?

5. Fragen zur Finanzierung:

Von Interesse ist die Plausibilität des wirtschaftlichen Konzeptes. Hier wird um eine detaillierte Darstellung in Jahresschritten mindestens für die Dauer eines Studienzyklusses gebeten (laufende Kosten, Investitionen, Einnahmen). Zudem gilt es zu prüfen, ob der Bestand der Einrichtung gewährleistet ist und ob ggf. ein wirtschaftliches Risiko durch die Beteiligung Dritter besteht.

- 5.1 Welche Investitionen sind geplant? (Volumina, Bereiche in Aufwuchs und Zielplanung mit Erläuterungen der Kalkulationsgrundlagen)
- 5.2 Welche laufenden Kosten sind geplant? (Volumina, Bereiche in Aufwuchs und Zielplanung mit Erläuterungen der Kalkulationsgrundlagen)
- 5.3 Aus welchen Bereichen sind Einnahmen in welcher Höhe geplant?
- 5.4 In welcher Höhe werden Studiengebühren für wie viele Studierende erhoben?
- 5.5 In welcher Höhe geht eine Drittmittelinwerbung (Forschung) in die Kalkulation ein?
- 5.6 Welche Investitionen und laufenden Kosten sind in Abhängigkeit vom Erfüllungsgrad der Planungen zu welchem Zeitpunkt beeinflussbar?
- 5.7 Welche Vorsorge wird für den Fall eines Scheiterns des Unternehmens für die Studierenden getroffen?

6. Fragen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung:

An dieser Stelle sollen Qualitätssicherungsverfahren, bezogen auf die angestrebten Leistungsbereiche, dargestellt werden.

- 6.1 Welche internen und externen Verfahren der Qualitätssicherung werden eingesetzt bzw. sind vorgesehen? Wie gestalten sie sich?

- 6.2 Wie werden die Absolventen in die Qualitätsentwicklung der Hochschule eingebunden?
- 6.3 Über welche Steuerungsverfahren zur Umsetzung von Evaluationsverfahren und zur Qualitätsentwicklung verfügt die Hochschule?
- 6.4 Welche Konsequenzen wurden aus bisherigen Maßnahmen der Qualitätssicherung wie Evaluationen, Studiengangskkreditierungen, Absolventenbefragungen etc. gezogen?

7. Fragen zur Kooperation:

7.1 Welche Kooperationen mit

- Hochschulen,
- außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Verbänden,
- Kammern sowie
- sonstigen Institutionen außerhalb der Hochschulen,
- ausländischen Institutionen

gibt es/sind vorgesehen?

- 7.2 Welche Inhalte (Dozentenaustausch, gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, Forschung etc.) und Verbindlichkeit (vertragliche Regelung, seit wann) haben die einzelnen Kooperationsabkommen?
- 7.3 Sollen Kapazitäten bestehender Hochschulen (Bibliotheken, Labors, Personal) genutzt werden?
- 7.4 In welchen Bereichen ist eine Integration in nationale und internationale Forschungsverbünde vorgesehen?
- 7.5 In welchen Bereichen ist ein Studentenaustausch – national und international – in welchem Umfang vorgesehen?
- 7.6 Falls Promotionsrecht nicht vorhanden ist, ist eine Zusammenarbeit mit promotionsberechtigten Hochschulen geplant?
- 7.7 Welche Formen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen gibt es?
- 7.8 Welchen Einfluss haben Wirtschaftsunternehmen auf
- strategische Entscheidungen der Hochschule,
 - die Gestaltung von Lehre und Forschung?
- 7.9 Wie hoch ist die Nachfrage von Wirtschaftsunternehmen nach den Absolventen der Hochschule?

Anlagen

Dem Selbstbericht sind folgende Anlagen beizufügen:

- A1 - Basisdaten der Hochschule (siehe beiliegende Formatvorlage)
- A2 - Bescheide der staatlichen Anerkennung
- A3 - Gesellschafterverträge
- A4 - Grundordnung der Hochschule
- A5 - Satzungen angeschlossener Institute
- A6 - Studien- und Prüfungsordnungen
- A7 - Studienpläne
- A8 - Liste der Abschlussarbeiten der letzten drei Jahre (Themen, Noten, Gutachter)
- A9 - Kommentierte Vorlesungsverzeichnisse der letzten drei Jahre
- A10 - Informationsbroschüren der Hochschule für Studierende
- A11 - Liste der Dissertationen und Habilitationen aus den letzten drei Jahren
- A12 - Aktueller Forschungsbericht bzw. Darstellung aktueller Forschungsaktivitäten
- A13 - Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten der hauptamtlich Lehrenden (die 10 wichtigsten Publikationen mit Angabe der Seitenzahlen)
- A14 - Übersicht der hauptamtlich Lehrenden (siehe beiliegende Formatvorlage)
- A15 - Übersicht der Lehrbeauftragten (siehe beiliegende Formatvorlage)
- A16 - Haushaltspläne / Gewinn- und Verlustrechnungen / Bilanzen der letzten drei Semester
- A17 - Fragebögen zur Qualitätssicherung (Lehrevaluationen, Absolventenbefragungen etc.)
- A18 - Bewertungsberichte vorangegangener Evaluationen und Studiengangsasskreditierungen
- A19 - 1 CD - Selbstbericht mit Anlagen in elektronischer Form

C.IV.

Basisdaten der Hochschule

Basisdaten der Hochschule

Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat

Name der Hochschule

Jahr der Gründung

Staatliche Anerkennung

(Jahr der Anerkennung; Befristung)

Träger

Profil

Kurzbeschreibung (max. 1 Seite)

Struktur der Hochschule

Fachbereiche, Abteilungen, Institute, zentrale und sonstige Einheiten (möglichst als Organigramm)

Studienangebot

Siehe Übersicht 1

Zahl der Bewerber, Studienanfänger (1. Fachsemester), Absolventen nach Studiengängen

Siehe Übersicht 2

Gesamtzahl der Studierenden nach Studiengängen, Anteil weiblicher und ausländischer Studierender

Siehe Übersicht 3

Projektion der Studierendenzahlen (Aufwuchsplanung)

Siehe Übersicht 4

Anzahl der Promotionen

Siehe Übersicht 5

Anzahl der Habilitationen

Siehe Übersicht 6

Personalausstattung

Siehe Übersicht 7a (neue und neu zu gründende Hochschulen) bzw. 7b (bestehende Hochschulen)

Drittmittel 2002 - 2006

Siehe Übersicht 8

Finanzierung 2002 - 2006

Siehe Übersicht 9

Finanzplanung 2007 - 2010

Siehe Übersicht 10

Professuren und Lehrdeputate

Siehe Übersicht 11

Dozenten und Lehrdeputate

Siehe Übersicht 12

Übersicht 1

[Bezeichnung der Hochschule]

Studienangebote

(einschl. geplanter Studiengänge)

Studiengänge (Schwerpunkte)	Abschlüsse	RSZ ¹⁾ in Sem.	Studienformen ²⁾	Standorte ³⁾	Kooperationen mit anderen Hochschulen
1	2	3	4	5	6
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	Dipl.-Informatiker/-in (FH)	7	Präsenz Trainee Fernstudium	Essen Leverkusen Duisburg	U Köln FH Münster

1) Regelstudienzeit in Semestern

2) Präsenzstudium, Fernstudium, Aufbau-/Weiterbildungsstudiengang, Kontaktstudium

3) nur bei Hochschulen mit mehreren Standorten

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 2

[Bezeichnung der Hochschule]

Anzahl der Bewerber, Studienanfänger, Absolventen und mittlere Studiendauer nach Studiengängen

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	WS 2001/02				WS 2002/03				WS 2003/04			
		Bewerber	Anfänger 1. FS	Absol- venten	mittlere Studien- dauer (Semester)	Bewerber	Anfänger 1. FS	Absol- venten	mittlere Studien- dauer (Semester)	Bewerber	Anfänger 1. FS	Absol- venten	mittlere Studien- dauer (Semester)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	IT Engineering	-	-	-	-	14	8	4	9,6	14	8	6	9,2
Insgesamt		-	-	-	X	14	8	4	X	14	8	6	X

Fortsetzung:

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	WS 2004/05				WS 2005/06				WS 2006/07			
		Bewerber	Anfänger 1. FS	Absol- venten	mittlere Studien- dauer (Semester)	Bewerber	Anfänger 1. FS	Absol- venten	mittlere Studien- dauer (Semester)	Bewerber	Anfänger 1. FS	Absol- venten	mittlere Studien- dauer (Semester)
1	2	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	IT Engineering	17	8	6	9,0	21	10	8	9,2	19	8	7	9,1
Insgesamt		17	8	6	X	21	10	8	X	19	8	7	X

Übersicht 3

[Bezeichnung der Hochschule]

Anzahl der Studierenden und Anteil weiblicher und ausländischer Studierender nach Studiengängen

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	WS 2001/02				WS 2002/03				WS 2003/04			
		Studie- rende gesamt	davon in der RSZ ¹⁾	davon weibl. in %	davon ausländ. in %	Studie- rende gesamt	davon in der RSZ ¹⁾	davon weibl. in %	davon ausländ. in %	Studie- rende gesamt	davon in der RSZ ¹⁾	davon weibl. in %	davon ausländ. in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	IT Engineering	-	-	-	-	8	8	37,5	25,0	16	16	50,0	31,3
Insgesamt		-	-	-	-	8	8	37,5	25,0	16	16	50,0	31,3

Fortsetzung:

Studiengänge	Vertiefungsrichtungen, Schwerpunkte (ggf.)	WS 2004/05				WS 2005/06				WS 2006/07			
		Studie- rende gesamt	davon in der RSZ ¹⁾	davon weibl. in %	davon ausländ. in %	Studie- rende gesamt	davon in der RSZ ¹⁾	davon weibl. in %	davon ausländ. in %	Studie- rende gesamt	davon in der RSZ ¹⁾	davon weibl. in %	davon ausländ. in %
1	2	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	IT Engineering	22	22	40,9	36,4	29	29	37,9	37,9	36	36	38,9	44,4
Insgesamt		22	22	40,9	36,4	29	29	37,9	37,9	36	36	38,9	44,4

¹⁾ RSZ = Regelstudienzeit

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 4

[Bezeichnung der Hochschule]
Projektion der Studierendenzahlen 2006-2010
(Aufwuchsplanung)

Studiengänge (Schwerpunkte)	Ist	Soll			
	2006	2007	2008	2009	2010
1	2	3	4	5	6
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	36	56	76	80	80
Insgesamt	36	56	76	80	80

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 5

[Bezeichnung der Hochschule]

Anzahl der Promotionen nach Fachbereichen / Instituten

Fachbereiche / Institute	2002	2003	2004	2005	2006
1	2	3	4	5	6
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	-	-	1	1	3
Insgesamt	-	-	1	1	3

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 6

[Bezeichnung der Hochschule]

Anzahl der Habilitationen nach Fachbereichen / Instituten

Fachbereich / Institut	2002	2003	2004	2005	2006
1	2	3	4	5	6
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	-	-	-	1	1
Insgesamt	-	-	-	1	1

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 7a

[Bezeichnung der Hochschule]

Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Fachbereiche / Organisationseinheiten	Professoren		Lehrbeauftragte/ Dozenten		Wissenschaftliche Mitarbeiter		Sonstige Mitarbeiter		Insgesamt	
	Ist 2006	Soll 2010	Ist 2006	Soll 2010	Ist 2006	Soll 2010	Ist 2006	Soll 2010	Ist 2006	Soll 2010
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	3,0	4,0	5,5	6,0	6,5	10,0	4,0	4,5	19,0	24,5
									-	-
									-	-
									-	-
									-	-
									-	-
Insgesamt	3,0	4,0	5,5	6,0	6,5	10,0	4,0	4,5	19,0	24,5

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 7b

[Bezeichnung der Hochschule]
Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Fachbereiche / Organisationseinheiten	Professoren					Lehrbeauftragte/ Dozenten					Wissenschaftliche Mitarbeiter					Sonstige Mitarbeiter					Insgesamt				
	Ist 2006	Soll				Ist 2006	Soll				Ist 2006	Soll				Ist 2006	Soll				Ist 2006	Soll			
		2007	2008	2009	2010		2007	2008	2009	2010		2007	2008	2009	2010		2007	2008	2009	2010		2007	2008	2009	2010
1	2					3					4					5					6				
<i>Mustereintrag:</i> Wirtschaftsinformatik	3,0	3,0	4,0	4,0	4,0	5,5	5,5	5,5	6,0	6,0	6,5	6,5	8,0	8,5	10,0	4,0	4,0	4,5	4,5	4,5	19,0	19,0	22,0	23,0	24,5
																					-	-	-	-	-
																					-	-	-	-	-
																					-	-	-	-	-
																					-	-	-	-	-
																					-	-	-	-	-
Insgesamt	3,0	3,0	4,0	4,0	4,0	5,5	5,5	5,5	6,0	6,0	6,5	6,5	8,0	8,5	10,0	4,0	4,0	4,5	4,5	4,5	19,0	19,0	22,0	23,0	24,5

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 8

[Bezeichnung der Hochschule]

Drittmittel nach Fachbereichen und Drittmittelgebern 2002 bis 2006

Fachbereiche / Organisationseinheiten und Drittmittelgeber	Drittmittel in T€ (gerundet)					Summe
	2002	2003	2004	2005	2006 *)	
1	2	3	4	5	6	7
<i>Fachbereich 1: Wirtschaftsinformatik</i>						
Land/Länder <i>Muster:</i>	200	220	260	240	210	1.130
Bund	10	25	110	115	80	340
EU	45	40	45	40	35	205
DFG	12	32	30	30	30	134
Wirtschaft	49	78	66	65	55	313
Stiftungen	2	4	4	3	5	18
Sonstige	3	17	11	9	10	50
<i>Zwischensumme</i>	321	416	526	502	425	2.190
<i>Fachbereich 2:</i>						
Land/Länder						-
Bund						-
EU						-
DFG						-
Wirtschaft						-
Stiftungen						-
Sonstige						-
<i>Zwischensumme</i>	-	-	-	-	-	-
<i>Fachbereich 3:</i>						
Land/Länder						-
Bund						-
EU						-
DFG						-
Wirtschaft						-
Stiftungen						-
Sonstige						-
<i>Zwischensumme</i>	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	321	416	526	502	425	2.190

*) Einschließlich bis 31.12.2006 noch zu erwartender Drittmittel.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 9

[Bezeichnung der Hochschule]
Finanzierung 2002-2006

Positionen	Angaben in T€ (gerundet)				
	Studienjahr				
	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007
1	2	3	4	5	6
Einnahmen	<i>Muster:</i>				
Studiengebühren	112				
Einnahmen aus Seminarbetrieb	25				
Einnahmen aus Sponsoring und Spenden	1.225				
Stiftungsprofessuren	771				
Einnahmen aus Stiftungserlösen	38				
Einnahmen aus öffentlichen Mitteln:					
- Land	1.022				
- Kommune	100				
Drittmittel	350				
Sonstige Einnahmen:*)					
- ...	50				
- ...	75				
- ...	10				
- ...	12				
Gesamteinnahmen	3.790	0	0	0	0
Ausgaben					
Personalausgaben	2.903				
Professuren					
wiss. Personal					
sonst. Personal					
Lehraufträge	197				
Investitionen	130				
Sachausgaben:*)					
- ...	150				
- ...	30				
- ...	50				
- ...	200				
Sonstige betriebliche Ausgaben	59				
Gesamtausgaben	3.719	0	0	0	0
Überschuss / Defizit	71	0	0	0	0

*) Bitte differenzierte Angaben eintragen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 10

[Bezeichnung der Hochschule]
Finanzplanung 2007-2010

Positionen	Angaben in T€ (gerundet)			
	Studienjahr			
	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
1	2	3	4	5
Einnahmen	<i>Muster:</i>			
Studiengebühren	504			
Einnahmen aus Seminarbetrieb	300			
Einnahmen aus Sponsoring und Spenden	2.100			
Stiftungsprofessuren	850			
Einnahmen aus Stiftungserlösen	50			
Einnahmen aus öffentlichen Mitteln:				
- Land	950			
- Kommune	80			
Drittmittel	450			
Sonstige Einnahmen:*)				
- ...	50			
- ...	30			
- ...	20			
- ...	20			
Gesamteinnahmen	5.404	0	0	0
Ausgaben				
Personalausgaben	3.500			
Lehraufträge	200			
Professuren				
wiss. Personal				
sonst. Personal				
Investitionen	400			
Sachausgaben:*)				
- ...	200			
- ...	300			
- ...	200			
- ...	400			
Sonstige betriebliche Ausgaben	100			
Gesamtausgaben	5.300	0	0	0
Überschuss / Defizit	104	0	0	0

*) Bitte differenzierte Angaben eintragen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

